



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Mai 2006

Nr. 15

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen	122

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der
Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene
Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt
mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen**

vom 23. Mai 2006

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen beschlossen.

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „*fünf*“ durch das Wort „*drei*“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Auswahlkommission trifft mit Unterstützung des Studienbüros unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.“

3. § 6 erhält die folgende Überschrift: „*§ 6 Kriterien für die Auswahl*“.

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Auswahl findet nach den folgenden Kriterien statt:“

5. § 6 Absatz 3, 4 und 5 werden gestrichen.

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Punktzahlen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 a) und b) (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 15+15+15=45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.“

7. Die §§ 7a, 8 und 9 werden gestrichen.

Artikel 2 In Kraft treten, Befristung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007. Die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang „Lehramt Biologie“ vom 11. April 2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. April 2003, Nr. 6, S. 46), geändert durch die Änderungssatzung vom 22. Januar 2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 04. Februar 2004, Nr. 16 S. 86) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

(2) Nach dem Ablauf von 2 Jahren treten diese Änderungen wieder außer Kraft, wenn keine Verlängerung erfolgt.

Karlsruhe, den 23. Mai 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*